



Zur Tierhaltung und baulichen Veränderung

Im dritten und letzten Teil der auszugsweisen Veröffentlichung des Entwurfs der neuen Stadtordnung der Kreisstadt wollen wir uns mit den Komplexen „Hygiene und Tierhaltung“ sowie „Baumaßnahmen und architektonische Gestaltung“ befassen.

Darunter ist im Paragraphen 28 festgehalten, daß alle öffentlichen Bedürfnisanstalten ständig in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten sind.

Ein größerer Komplex behandelt Probleme der Tierhaltung. Die Haltung von Zucht- und Nutztieren ist im Stadtgebiet nur mit Zustimmung der Rechtsträger und den geltenden Rechtsvorschriften des Veterinärwesens gestattet. „Die Tierhaltung, einschließlich der Stallbauten sowie der Futter- und Dunglagerung, darf zu keiner Belästigung der An- und Mitbewohner oder zur Einschränkung ihrer Rechte führen.“

„In Neubau- und Naherholungsgebieten ist die Haltung landwirtschaftlicher Zucht- und Nutztiere untersagt.“ Für VKSK-Anlagen gelten Sonderregeln.

Für die Haltung von Heimtieren wird im Paragraphen 30 festgelegt, daß ihre Halter zu gewährleisten haben, „daß durch ihre Tiere in Wohnungen und Wohnhäusern und deren Umgebung sowie auf Straßen, Wegen und Plätzen keine Belästigung der Bürger auftritt. Die Unterbringung und Pflege sowie Fütterung... muß den hygienischen und bautechnischen Bestimmungen entsprechen. Die Tierhaltung auf Balkons, in Kellern und auf Hausböden ist untersagt.“

Weiter heißt es: „Die Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde auf öffentlichen Verkehrsflächen, in Verkehrsmitteln und in Grünanlagen, die von Wohngebieten umgrenzt werden, an der Leine zu führen.“ Eine durch Exkreme der Tiere entstehende Verunreinigung ist durch die Hundehalter unverzüglich zu beseitigen. Alle Hunde, außer Dienst- und Gebrauchshunde, sind mit einem Halsband zu verse-

hen und mit einer Steuermarke zu kennzeichnen.

Das Aussetzen von Heimtieren ist untersagt. Diese Tiere sind einer veterinärmedizinischen Einrichtung zur schmerzlosen Tötung zu übergeben.

Zur einheitlichen Gestaltung des Stadtbildes wird festgelegt, daß Veränderungen an Häuserfassaden, auch im Zusammenhang mit Instandsetzungen, nur im Einklang mit der Gesamtfassade und der Einwilligung des Stadtbauamtes erfolgen dürfen. Das gilt auch für Farb- anstriche, einschließlich der Fenster und Türen.

Farbliche Veränderungen sind in der Hausgemeinschaft abzustimmen und bedürfen der Einwilligung des Rechtsträgers und der Abteilung Bau des Rates der Stadt.

„Die Einfriedungen der Vorgärten sollen in Material, Höhe, Form und Farbe so gestaltet werden, daß das Stadtbild verschönert wird. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht gestattet.“

Grundsätzlich der Zustimmung durch den Rat der Stadt bedürfen alle Bauwerke, die mehr als fünf Quadratmeter Grundfläche haben und höher als drei Meter oder tiefer als ein Meter im Erdreich sind, Umbauten, bei denen tragende Bauteile bzw. Nutzungsarten verändert werden, Veränderungen an den Fassaden, Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen, Abbrüche von Bauwerken mit mehr als 25 Quadratmeter Grundfläche oder die höher als drei Meter sind, Schaffung von Garagenzufahrten und sonstige Anbindungen an ein öffentliches Verkehrsnetz.

Das Eigentum an Grund und Boden berechtigt ohne staatliche Einwilligung nicht zur Durchführung von Baumaßnahmen.